

Handwerkerparkausweis NRW



Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Straßenverkehrsordnung, gültig für alle Regierungsbezirke in Nordrhein-Westfalen (NRW) für Werkstatt- und Servicefahrzeuge

An die
Stadt Gütersloh
- Bürgerbüro -
Berliner Str. 70
33330 Gütersloh

Auskunft erteilt:
Bürgerbüro

Telefon: 05241 / 82-2282
05241 / 82-2283

Fax: 05241 / 82-3332

buergerbuero@guetersloh.de

1. Antragsteller:

Name, Firma:

Straße und Hausnummer:

PLZ:

Ort:

Telefonnummer oder Mobilnummer:

Faxnummer: (Freiwillig)

E-Mail: (bei elektronischem Antrag)

2. Fahrzeug(e): (maximal 5)

Beantragt werden Ein Einzelparkausweis pro Fahrzeug
 Wechsel-Parkausweise für alle Fahrzeuge, Anzahl (max. 5): _____

Zuzuordnende(s) KFZ-Kennzeichen: _____

Gültig ab: _____ [TT.MM.JJJJ]

3. Parkausweis-Nummer (wird vom Bürgerbüro vergeben):

Erteilte Parkausweis-Nummer: _____

4. Hinweise:

Mit diesem Antrag wird eine Ausnahmegenehmigung zum Parken/Halten in ganz Nordrhein-Westfalen (NRW) verbindlich beantragt (Gebühr 240€ pro Ausweis und Jahr).

Der Handwerkerparkausweis gilt in allen Städten und Gemeinden der Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalens und ist ein Jahr lang gültig, dabei "rund um die Uhr" und an jedem Tag in der Woche

- im eingeschränkten Haltverbot (VZ 286 StVO)
- im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone (VZ 290,1 StVO)
- an Parkscheinautomaten und Parkuhren ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- auf Bewohnerparkplätzen (VZ 286/290/314 StVO)
- in verkehrsberuhigten Bereichen auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist.

Der Parkausweis gilt nicht für das Parken/Halten in Fußgängerzonen, auf Gehwegen oder im absoluten Halteverbot! Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Dauer des Arbeitseinsatzes und erlaubt nicht das Abstellen des Fahrzeugs im Bereich der Betriebsstätte.

Sie gilt nur für den öffentlichen Straßenraum und nicht in Parkhäusern oder auf privaten Parkplätzen. Die bisher bestehenden ortspezifischen Ausnahmegenehmigungen (Handwerkerparkausweise) der Stadt Gütersloh haben auch weiterhin Bestand.

Wichtig! Bitte beachten Sie die im Bürgerportal hinterlegte Liste der antragsberechtigten Betriebe.

Die bisher bestehenden ortspezifischen Ausnahmegenehmigungen (Handwerkerparkausweise) der Stadt Gütersloh haben auch weiterhin Bestand.

Gütersloh, den _____

Datum, Unterschrift des Antragsteller / der Antragstellerin, Firmenstempel